

Beschluss des Kantonsrates über eine neue Kommissionsstruktur

(vom)

A. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(Änderung vom; neue Kommissionsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Oberaufsicht

² Die zuständige Kommission des Kantonsrates prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der EKZ den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und stellt dem Kantonsrat Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Änderung tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

**B. Gesetz
über die Zürcher Kantonalbank
(Kantonalbankgesetz)**

(Änderung vom ; neue Kommissionsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonalbankgesetz

Kantonsrätliche
Kommission

§ 12. ¹ Der Kantonsrat bestimmt die zur Durchführung der Oberaufsicht zuständige Kommission.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Kommission verfügt unter Vorbehalt des Bankgeheimnisses gegenüber der Bank und ihren Organen sinngemäss über die in §§ 34 d und 34 e Kantonsratsgesetz festgehaltenen Rechte.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Änderung tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

C. Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom; neue Kommissionsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 58. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzkommission ist insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan: Stellungnahmen zu den Legislatorschwerpunkten, der Finanzentwicklung und den direktionübergreifenden Funktionsbereichen,
- b. Beratung des Berichts über die Legislatorschwerpunkte,
- c. Antragstellung zu Voranschlag, Rechnung und Nachtragskrediten, in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen und der Justizkommission,
- d. Beratung der Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses,
- e. Beratung der Massnahmenpläne Haushaltsgleichgewicht,
- f. Kenntnisnahme der Semesterberichterstattung der Finanzkontrolle,
- g. Überprüfung des Beteiligungscontrollings,
- h. Beratung der Lotteriefondsgeschäfte.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 59. ¹ Die Aufsichtskommission über die Zürcher Kantonalbank, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die Gebäudeversicherung (Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen) zählt elf Mitglieder.

a. Aufsichts-
kommissionen

b. Aufsichts-
kommissionen
über die selbst-
ständigen
Anstalten

² Die Aufsichtskommission über die Universität Zürich, die Zürcher Fachhochschule, das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur (Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit) zählt elf Mitglieder.

Abs. 3 wird aufgehoben.

- c. Sachkommissionen § 60. ¹ Die Sachkommissionen zählen je 15 Mitglieder. Sie tragen folgende Bezeichnungen:
lit. a–g unverändert.
Abs. 2 unverändert.
- d. Aufgaben der Sachkommissionen § 61. Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:
lit. a unverändert,
b. Beratung der Voranschläge sowie des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans ihres Sachbereichs, der Nachtragskredite und der Rechnungen ihres Sachbereichs,
c. Beratung der interkantonalen und internationalen Verträge ihres Sachbereichs,
d. Beratung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten, die vom Kantonsrat genehmigt werden müssen,
lit. c wird zu lit. e.
- e. Zuweisung der Geschäfte § 62. ¹ Der Rat weist die zu behandelnden Vorlagen und Geschäfte den Kommissionen auf Antrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung zu.
² Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen oder auf Antrag einer Kommission eine zweite Kommission einladen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäftes zu verfassen.
- g. Koordinationssitzung § 64. ¹ Das Ratspräsidium lädt die Präsidien der Aufsichtskommissionen und der Sachkommissionen zwei- bis viermal im Jahr zu einer Sitzung ein.
Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

Zürich, 29. März 2007

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Raphael Golta Heidi Baumann

**D. Beschluss des Kantonsrates
über die Abschreibung
eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 122/2006 betreffend Organisation der Ratsarbeit wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.